

# WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR WASSERBALL (WBW)

(Änderungen lt. Gesamtvorstandssitzung 19.05. 2006)

*Legende: Kursiv geschriebene Texte in [ ] dienen nur der näheren Erklärung der Bestimmungen denen Sie beigeordnet sind.*

## 1. TEIL

### § 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die WBW finden Anwendung auf alle Bewerbe der Sparte Wasserball die vom OSV oder einem seiner Landesschwimmverbände ausgeschrieben werden, sofern in den Ausschreibungen keine abweichenden Bestimmungen mitgeteilt werden (siehe § 3. (1)). Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen gemäß § 35.(3) der Satzung des OSV finden in der Fachsparte Wasserball keine Anwendung.
- (2) Die WBW werden vom Gesamtvorstand (§ 25 der Statuten des OSV) beschlossen und regeln die Durchführung von Bewerben.
- (3) Die WBW dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln der FINA stehen. Bei einer Änderung der Regeln der FINA hat der Wart unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem Wart aufzutragen, die notwendigen Regeländerungen vorzubereiten (§ 35 (4) der Satzung des OSV).
- (4) Neben den WBW sind subsidiär in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
  - (a) die Satzung des OSV;
  - (b) die Regeln des Internationalen Schwimmverbandes, sofern diese für Wasserballbewerbe Anwendung finden (FINA).
- (5) In Straf- und Disziplinarfragen ist neben der Rechtsordnung Wasserball (§ 25. WBW) subsidiär die Verbandsgerichtsordnung des OSV heranzuziehen. Im Falle eines Widerspruches gehen die WBW vor.

### § 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel

- ”Bewerb”** ein Wasserballbewerb oder alle Wasserballbewerbe, je nach Zusammenhang.
- ”BP”** Bonuspunkt.
- ”FINA”** Federation Internationale de Natation

**”Freigabe”** Die Erklärung eines Verbandes oder Vereines, dass ein Spieler alle seine sportlichen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

**”LEN”** Ligue Européenne de Natation.

**”LSV”** Landesschwimmverband.

**”LWart”** Fachwart für Wasserball eines LSV.

**”Spiel”** ein Wasserballspiel oder eine Anzahl von Wasserballspielen, je nach Zusammenhang.

**”Spieler”** alle Personen die an Bewerben im Rahmen des OSV teilnehmen und die Voraussetzungen des § 6. WBW erfüllen.

**”Spk”** Sportkommission.

**”sportliche Verpflichtung”**

ein diszipliniertes und faires Auftreten eines Spielers im Rahmen der Bewerbe und sonstiger Veranstaltungen der Vereine oder des OSV.

**”Wart”** Fachwart für Wasserball des OSV.

**”Verein”** ein Verein der Mitglied des OSV oder eines seiner LSV ist und der für einen Bewerb genannt hat oder eine Person die den Verein vertritt.

**”OSV”** Österreichischer Schwimmverband

Alle Erklärungen, Anträge, Einsprüche und Rechtsmittel sind, sofern in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, schriftlich einzubringen.

Überschriften dienen zur Orientierung und definieren nicht den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

Die WBW sind im Sinne der Förderung und Fairness des Wasserballsportes auszulegen (d.h. es ist jedenfalls die Anzahl der Spiele zu fördern und den Spielern größtmögliche Freiheit einzuräumen. Dies darf aber nicht zu einem Missbrauch durch oder ungerechtfertigten Vorteil für einzelne Vereine oder Spieler führen).

### **§ 3. Aufgabenbereich des Wart und LWarte**

(1) Der Wart und die LWarte sind für die Einhaltung der WBW verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches haben sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber Vereinen und die volle Disziplinalgewalt gegenüber Vereinen und Spielern.

(2) Die LWarte führen die Vorsitze bei den Schiedsgerichten.

#### **§ 4. Zuständigkeit des Wart**

- (1) Der Wart hat für die ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Bewerbe Sorge zu tragen.

Der Wart bestimmt die Termine für die Bewerbe und erstellt die Ausschreibungen zu den Bewerben (umfasst auch Ausschreibungen zu internationalen Bewerben und Spielen), die Spielpläne und die Schiedsrichterbesetzungen gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann. Der Wart bestimmt in Abstimmung mit der Sportkommission die Bedingungen der Ausschreibungen eines Bewerbes. Es gilt das Mehrstimmigkeitsprinzip, wobei der Wart die letzte Stimme hat. Bei Gleichstand entscheidet der Wart.

Der Wart hat bis spätestens 30. Juli eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand des OSV die Termine für das nächste Jahr bekanntzugeben. Festgesetzte Termine sind bindend.

- (2) Der Wart kann den Vereinen Weisungen für die Abhaltung von Bewerben, Aufstellung von Mannschaften zu Repräsentationszwecken, Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des OSV und sonstigen Agenden, die im Interesse des OSV liegen (siehe § 3 der Satzung des OSV), erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen und in Kopie den betroffenen LSV (LWart) zu übermitteln. Der Wart hat die Nichterfüllung einer Weisung dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Wart hat eine Aufklärungspflicht gegenüber den Vereinen bezüglich der Anwendung der WBW und allfälliger Sonderbestimmungen in den geltenden Ausschreibungen (§ 12. WBW). Der Wart hat die Vereine bei der Einhaltung der LEN Bestimmungen zu unterstützen und anzuleiten.
- (4) Der Wart kann bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der Spk oder den LWarten für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen, sofern dies in den WBW vorgesehen ist oder mit dem Zuständigkeitsbereich eines LWartes in direktem Zusammenhang steht.
- (5) Der Wart führt den Vorsitz der Spk in ihrer Funktion als Berufungsinstanz gemäß § 28. WBW und die Beisitzerliste für die Schiedsgerichte und nimmt die Berichte (Urteile) der Vorsitzenden der Schiedsgerichte entgegen.

#### **§ 5. Sportkommission**

- (1) Der Wart hat zusammen mit den Wasserballwarten der Vereine und anderen Personen, die für Aufgaben in der Spk in Betracht gezogen werden, alle drei Jahre eine Spk, oder nach der Neuwahl des Wartes, zu bestellen. Die Spk tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, wobei eine Einberufung im September/Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Der Wart führt den Vorsitz bei Sitzungen der Spk.

- (2) Die Spk besteht zumindest aus dem Schiedsrichterobmann, einem Regelreferenten, einem Finanzreferenten, einem PR-Referenten und dem Nachwuchswart. Die Spk ist hauptsächlich aus Vertretern der Vereine zu bestellen, die eine Mannschaft für den Bewerb gemäß § 10. (1) WBW stellen. Die Mitglieder der Spk müssen aus verschiedenen Vereinen kommen (von dieser Bestimmung kann nur abgegangen werden, wenn eine andere Zusammensetzung der Spk nicht möglich ist).
- (3) Der Aufgabenbereich der Spk umfasst:
- (a) allgemeine Maßnahmen zur Durchführung (Abhaltung von Bewerbungen) und Förderung des Sportes im Rahmen des OSV, der LSV und in Österreich;
  - (b) Vorbereitung von Änderungen der WBW;
  - (c) Auslegung der WBW;
  - (d) Entscheidung in allen Agenden die der Spk gemäß WBW zur Entscheidung übertragen sind;
  - (e) als Berufungsinstanz für die Schiedsgerichte zu agieren.
- (4) Die Spk handelt gemäß der Sportkommissionsordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die Sportkommissionsordnung regelt die Aufgabenverteilung in der Spk.

Die Mitglieder der Spk unterstützen den Wart bei allen seinen Aufgaben. Insbesondere haben die in (2) genannten Personen folgende Aufgaben:

- (a) Der Schiedsrichterobmann
  - (i) führt alle Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter und deren Aufgaben;
  - (ii) erstellt die Liste der Schiedsrichterbesetzungen für die Bewerbe. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Bewerb getrennt zu erstellen und dem Wart vorzulegen. Die Besetzung hat so zu erfolgen, dass jeder Bewerb von neutralen Schiedsrichtern geleitet wird;
  - (iii) leitet die Schiedsrichter- und Kampfrichterprüfung.
- (b) Der Regelreferent
  - (i) unterstützt den Wart bei der Anwendung der WBW,
  - (ii) bereitet die Änderung der WBW vor,
  - (iii) führt Protokoll über die Sitzungen der Spk;
  - (iv) sammelt die Entscheidungen der Schiedsgerichte.
- (c) Der Finanzreferent
  - (i) unterstützt den Wart bei der Erstellung seines jährlichen Budgets und der Planung der diversen Veranstaltungen im Rahmen des OSV (Trainingslager, Turniere, Qualifikationsbewerbe usw.)
  - (ii) verwaltet die Schiedsrichterumlage

- (d) Der PR-Referent
  - (i) unterstützt den Wart bei der Öffentlichkeitsarbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Sparte Wasserball;
  - (ii) unterstützt den Wart bei der Vorbereitung seines Referates für den Verbandstag und seinen öffentlichen Auftritten.
- (e) Der Nachwuchsreferent
  - (i) unterstützt den Wart bei der Nachwuchsarbeit (insbesondere der Pflichten der Vereine gemäß § 14. WBW);
  - (ii) organisiert Nachwuchsbewerbe und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler.
- (5) Sofern es der Wart für erforderlich erachtet, können in die Spk zusätzliche Personen für besondere Aufgaben, jedoch ohne Stimmrecht, aufgenommen werden (z.B. Trainerreferenten).
- (6) Es ist einmal jährlich eine Regelprüfung für Nachwuchsspieler abzuhalten (§ 14. (6) WBW). Die Ausschreibung obliegt dem Wart gemeinsam mit dem Regelreferenten und dem Nachwuchsreferenten. Die Prüfung ist mündlich abzuhalten. Der Regelreferent hat eine Prüfungsordnung zu erstellen.
- (7) Der Wart hat die einzelnen Aufgaben in der Spk auszuschreiben und die Vereine aufzufordern, für die einzelnen Funktionen geeignete Personen zu nennen. Die genannten Personen sind einzuladen sich zu äußern, ob sie bereit sind die angebotene Aufgabe zu übernehmen.
- (8) Der Wart hat alle Entscheidungen der Spk gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Spk vorzubereiten und der Spk zu unterbreiten. Die Spk entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wart, der als letzter seine Stimme abgibt.
- (9) Die Spk kann vom Wart, zwei Mitgliedern der Spk oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an den Wart) einberufen werden.
- (10) Die Spk handelt ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung, welche durch den Wart zusammen mit dem Finanzreferenten festzulegen ist.

## **§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung**

- (1) Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person die
  - (a) ordentliches Mitglied eines Vereines ist;
  - (b) von diesem Verein beim OSV angemeldet ist und der eine Spielberechtigung vom OSV erteilt wurde;

- (c) einen gültigen Spielerpaß und die Freigabe besitzt (entfällt bei erstmaliger Anmeldung).
- (d) Ein Verein kann in einem Spiel eines Bewerbes gemäß § 10. (1), (2), (5), (6), (7) oder (8) WBW vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen.
- (e) Eine Spielberechtigung ist jedoch mit Wirkung gegen den Spieler und gegen den Verein, für den die Anmeldung des Spielers erfolgt ist zu versagen oder zu entziehen, wenn ein Spieler in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielt (oder spielen möchte) und gleichzeitig für einen Verein, der nicht Mitglied des OSV ist, in einem Bewerb eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, der ganz oder teilweise zeitgleich mit einem Bewerb des OSV abgehalten wird (oder abgehalten wurde). Unbeschadet einer etwaigen Haftung des einzelnen Spielers trägt jeder Verein das Risiko dafür, dass die vom Verein, dem Wart oder dem OSV gemeldeten Angaben richtig sind.

*[Diese Bestimmung soll den Spielertourismus unterbinden, der zu der Verzerrung der Bewerbe führt. D.h. ein Spieler, der in der Meisterschaft/Cup eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, kann nicht im selben Jahr (Spielsaison) in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielen (auch nicht wenn der Bewerb des anderen Verbandes bereits abgeschlossen ist). Bei der Beurteilung ist immer vom OSV Bewerb auszugehen]*

Nach Ablauf von 5 Jahren (d.h. der Spieler spielt ununterbrochen 5 Spielsaisons bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein.

In den Bewerben gemäß § 10 (3), (4) können unbeschränkt nicht österreichische Staatsbürger eingesetzt werden.

- (f) Ein Verein der gegen § 6.d (d) oder (e) verstößt wird gemäß § 18 (1) (c) mit Bußgeld Annex 1 bestraft.
- (g) Für die Einhaltung von (§ 6.d) (d) und (e) ist der Wart verantwortlich. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung einzelner Spieler zu stellen. Einem Antrag muss ein glaubwürdiger Beweis beigegeben sein (z.B. ein unterschriebener Spielbericht, eine offizielle Auskunft eines Verbandes oder des Vereines der den Spieler eingesetzt hat).

*[Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, aber er kann nur für einen Verein starten. Die einzige Ausnahme besteht im Sonderstartrecht.]*

## (2) Anmeldung:

- (a) Die Anmeldung, mittels dreifach ausgefertigtem Formblatt "Anmeldeschein", beim OSV (gemäß den Satzung des OSV) und den Antrag auf eine Spielberechtigung, (und die Ausstellung eines Spielerpasses) hat der jeweilige Verein zu stellen. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und beim zuständigen LWart einzureichen. Mit der Anmeldung wird der Spieler in die Spielerkartei des OSV aufgenommen.

Für jede Anmeldung hat der anmeldende Verein eine Gebühr gemäß Annex 1 zu entrichten.

- (b) Mit der Anmeldung bestätigen der Spieler und der Verein die WBW und die Satzung des OSV anzuerkennen und einzuhalten.
- (c) Der LWart bestätigt die Anmeldung (Vermerk über Einlangen, Stichtag für den Beginn der Spielberechtigung). Ist die Anmeldung unvollständig oder unrichtig, hat der LWart die Anmeldung zurückzuweisen und den Verein anzuhalten, den Mangel zu beheben.
- (d) Ein vom LSV bestätigter Anmeldeschein ist innerhalb von 5 Tagen dem Verein und dem OSV zuzusenden; womit die Spielberechtigung als erteilt gilt. Ein Anmeldeschein verbleibt beim zuständigen LSV.
- (e) Ein Spieler der sich von einem Verein abmeldet, kann von einem anderen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Er kann nicht in einem laufenden Bewerb eingesetzt werden, wenn nicht vor dem neuen Bewerb eine Transferzeit gemäß § 7.Abs.(1) WBW begonnen oder abgelaufen ist.
- (f) LEN Transferregeln zwischen Nationalen Verbänden:
  - (i) Als Transfer gilt der Wechsel eines Spielers von einem Verein eines nicht österreichischen Verbandes zu einem Verein des OSV.
  - (ii) Der Transfer ist nur bei Vorlage eines Internationalen Transferzertifikates (ITC) gültig. Das Formular ITC Nr. 1 kann vom Verein direkt oder über den Wart bei der LEN angefordert werden. Das Formular ITC Nr. 2 kann nur über den Wart des OSV direkt bei der LEN bezogen werden.
  - (iii) Bei einem Transfer ist zwischen einem Spieler, der einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein des OSV (zu dem der Spieler wechseln möchte) hat (Vertragsspieler, Definition für diese Bestimmung) und einem Spieler, der keinen schriftlichen Vertrag hat (Spieler, Definition für diese Bestimmung), zu unterscheiden.
  - (iv) Bei einem Transfer eines Spielers hat der Verein über den Wart an den Verband dem der Spieler bisher angehört hat, einen Antrag auf Ausstellung eines ITC Nr. 1 zu stellen. Eine Kopie des ITC Nr. 1 ist der LEN zur Verfügung zu stellen. Der Spieler ist nach Bestätigung des ITC Nr. 1 durch den abgebenden Verband in Bewerbungen des OSV spielberechtigt. Wenn der Spieler bei seinem Transfer zu einem Vertragsspieler wird, gelten die folgenden Bestimmungen:
  - (v) Ein Vertragsspieler ist nach einem Transfer erst spielberechtigt, nachdem ein ITC Nr. 2 vom abgebenden Verband ausgestellt und durch die LEN bestätigt wurde. Der abgebende Verband muss das ITC Nr. 2 ausstellen, außer der Vertragsspieler hat seine Verpflichtungen aus seinem Vertrag gegenüber dem bisherigen Verein nicht erfüllt oder die beiden Vereine können sich über die Umstände des Transfers nicht einigen. Nur der Wart als Organ des OSV hat das Recht ein ITC Nr. 2 zu beantragen. Das ITC Nr. 2 muss vom abgebenden Verband in dreifacher Ausfertigung ausgestellt werden. Die Versendung obliegt

dem abgebenden Verband. Zur Begleichung der administrativen Kosten des Transfers hat der Verein dem Wart einen Betrag über Schweizer Franken 1.000,00 zu überweisen und alle entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Der Wart kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Den Betrag von Schweizer Franken 1.000,00 hat der Wart an die LEN weiterzuleiten. Hiernach hat die LEN ein provisorisches ITC Nr. 2 auszustellen. Der Vertragsspieler ist nach Ausstellung des ITC Nr. 2 durch die LEN spielberechtigt. Die LEN muss ein provisorisches ITC Nr. 2 ausstellen, wenn der Verband nicht innerhalb von 15 Tagen, ab Antrag des Wartes auf Ausstellung des ITC Nr. 2, keinen begründeten Einspruch erhebt. Der Vertragsspieler ist nach Erhalt des provisorischen ITC Nr. 2 spielberechtigt. Das provisorische ITC Nr. 2 wird innerhalb eines Jahres in ein offizielles ITC Nr. 2 umgewandelt, außer die LEN wird wegen eines Transfers angerufen (siehe (vii) unten). Die LEN kann das provisorische ITC Nr. 2 widerrufen.

- (vi) Der abgebende Verein hat das Recht eine Entschädigung für den Vertragsspieler zu verlangen, sofern nicht besondere zwischenstaatliche Verträge anderes vorsehen. Wenn zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden kann, kann der Verband die Freigabe (Ausstellung des ITC Nr. 2) verweigern. Die betroffenen Vereine können die LEN um eine Entscheidung ersuchen.
- (vii) Für die Streitigkeiten über einen Transfer ist ausschließlich die LEN zuständig. Der Vertragsspieler hat ebenfalls Parteistellung. Die LEN entscheidet durch eine 3 Personen Kommission nach den LEN Bestimmungen. Als Gebühr sind vorweg Schweizer Franken 500,00 zu entrichten. Die LEN entscheidet innerhalb von 21 Tagen ab Zahlungsbestätigung.
- (viii) Einsprüche gegen die Entscheidung der Kommission können nur an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne gerichtet werden. Das CAS entscheidet endgültig.
- (ix) Ein Verein der einen ausländischen Spieler unter Vertrag hat muss diesen für Wettkämpfe des Nationalen Verbandes des Spielers abstellen, wenn der Spieler einberufen wird.
- (x) Spieler oder Vertragsspieler aus anderen Kontinenten, die im Zuständigkeitsbereich der LEN spielen wollen, unterliegen den Bestimmungen der LEN. Bei der ersten Anmeldung eines Spielers oder Vertragsspielers aus einem anderen Kontinent, kommen die LEN Transferbestimmungen nicht zur Anwendung.
- (xi) Im Falle von mehreren Verträgen eines Vertragsspielers ist für die LEN der Vertrag gültig, der zuerst unterschrieben wurde.
- (xii) Spieler, Vertragsspieler, Vereine und Verbände die sich nicht an die Bestimmungen der LEN halten, werden von der LEN bestraft.

(3) Spielerpass:

- (a) Der OSV wird, vertreten durch den zuständigen LSV, für jeden Spieler einen Spielerpaß ausstellen und dem Verein übergeben.
  - (b) Der Spielerpaß wird in der vom OSV hierfür vorgesehenen Form ausgestellt und hat jedenfalls ein Photo, Angaben über den Spieler (Name, Adresse, Nationalität, Alter, Größe, Gewicht, Blutgruppe, andere wichtige Umstände betreffend die Person des Spielers (z.B. Sonderstartrecht) usw.) und die Unterschrift des Spielers zu enthalten.
  - (c) Im Spielerpass ist jährlich das Ergebnis der sportärztlichen Untersuchung, sowie andere, den Spieler betreffende Umstände, einzutragen (u.a. Vereinswechsel).
  - (d) Die Teilnahme an einem Spiel ist einem Spieler nur gestattet, wenn er einen gültigen Spielerpass vorlegt. Kann der Spieler keinen oder keinen gültigen Spielerpass vorlegen, dann kann er seine Identität durch einen öffentlichen Lichtbildausweis nachweisen und an dem Spiel teilnehmen. Der Schiedsrichter hat den vorgelegten Identitätsnachweis auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Wart hat den Verein, für den der betroffene Spieler gespielt hat, schriftlich aufzufordern binnen 14 Tagen eine Buße gemäß Annex 1 zu entrichten.
- (4) Ein Spieler kann die Spielberechtigung jederzeit zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den Spieler innerhalb von 5 Tagen beim zuständigen LSV abzumelden und den Spielerpaß dem LSV zurückzugeben. Der LSV hat die Abmeldung zu bestätigen und an den OSV weiterzuleiten. Die Zurücklegung der Spielberechtigung entledigt den Spieler nicht seiner allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OSV, LSV oder seinem Verein.
- (5) Ein Verein kann einen Spieler jederzeit abmelden, wenn der Spieler seine sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Aufforderung, nicht erfüllt hat. Einer Abmeldung ist ein entsprechender Beweis beizuschließen. Der Spieler kann von keinem anderen Verein wieder angemeldet werden, solange der Spieler seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem alten Verein nicht nachgekommen ist. Der Wart kann verfügen, dass dem Spieler die Wiederanmeldung beim OSV bis zu sechs Monaten zu verweigern ist. Der vormalige Verein hat ein Einspruchsrecht gegen eine Anmeldung durch einen anderen Verein und ein Antragsrecht auf eine Sperre durch den Wart. Ein Einspruch ist zu begründen und die entsprechenden Beweismittel sind sofort beizuschließen.

Der Spieler kann gegen diese Entscheidung an die Spk und in letzter Instanz an den Verbandstag des OSV berufen.

Wenn ein Verein zu unrecht gegen die Anmeldung durch einen anderen Verein Einspruch erhebt, dann hat der Wart eine Strafe gemäß Annex 1 einzuheben. Die Kosten gehen zu Lasten des Einspruch erhebenden Vereines.

- (6) Der Wart muss einen Spieler der nachweislich über drei Jahren an keinem Bewerb teilgenommen hat aus der Spielerkartei des OSV zu streichen. Der Wart hat dies vorher dem betroffenen Verein mitzuteilen. Erfolgt kein Einspruch innerhalb von 4 Wochen kann die Streichung vorgenommen werden.
- (7) Ein abgemeldeter Spieler kann durch den gleichen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Es ist gemäß (2) vorzugehen.
- (8) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV/LSV sind seine Mitglieder automatisch beim OSV/LSV abgemeldet. Der Spieler kann von jedem anderen Verein wieder angemeldet werden. Es ist gemäß (2) vorzugehen.
- (9) Bei einem Zusammenschluss von Vereinen sind die Spieler mit dem Tage des Einlangens der Anmeldescheine beim LSV gemäß (2) für den neuen Verein spielberechtigt.

## **§ 7. Vereinswechsel**

- (1) Jeder Spieler kann in der Zeit von 2.Jänner bis 30.Jänner und von 1.August bis 30. September eines jeden Jahres den Verein wechseln. Die Vereine haben im Falle eines Vereinswechsels den Spieler anzuleiten.

*[Diese Bestimmung gilt wenn ein Spieler von einem Verein in Österreich zu einem andren Verein in Österreich wechselt. Die Neuanmeldung eines Spielers ist davon nicht betroffen. Es ist aber sehr wohl § 6. (10) WBW einzuhalten]*

- (2) Ein Spieler, der innerhalb der in (1) angeführten Zeiträume den Verein wechselt ist ohne weitere Sperre spielberechtigt. Die Freigabe ist unverzüglich zu erteilen.
- (3) Die Vereine haben jeweils zum Ende der Übertrittszeiten (siehe (1)) dem Wart Listen der für den Verein startberechtigten Spieler zu übermitteln. Die Listen sind nach Klassen (§ 9. (1) WBW) zu errichten und haben die Namen (Spielerpassnummer und Alter) und Wohnadresse (mit aktueller Telephonnummer sofern möglich) der für den Verein startenden Spieler und die Namen der Spieler die den Verein verlassen (unter eigener Rubrik Abgänge) zu enthalten. Spieler, die in mehreren Klassen starten, sind mehrfach anzuführen.

Die Listen sind spätestens bis 7. Februar oder 10. Oktober eines jeden Jahres zu übermitteln. Bei Nichtabgabe oder falschen Angaben ist der Verein zu bestrafen (Geldstrafe siehe Annex 1 oder Sperre).

*[Diese Bestimmung ist in Verbindung mit der Pflicht der Vereine zur Nachwuchsarbeit zu sehen und dem Nachweis derselben. Der Wart muss in der Lage sein, jederzeit einen möglichst aktuellen Überblick über die Zahl der Spieler zu haben.]*

- (4) Ein Spieler kann aus folgenden Gründen einen Verein außerhalb der unter (1) genannten Zeiträume wechseln (unter Vorlage einer Kopie des neuen Meldezettels oder anderen Dokuments (z.B. Wehrbuch)):
- (a) Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde zu einem Verein, der dem neuen Wohnsitz näher ist;
  - (b) bei Ableistung des Präsenzdienstes/Wehrersatzdienstes zu einem Verein, der dem neuen Wohnsitz näher ist.

Der Vereinswechsel ist bis spätestens 2 Wochen ab der neuen Meldung vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist kann der Spieler ebenfalls einen Vereinswechsel vornehmen, er verliert damit aber seine Spielberechtigung für die laufenden Bewerbe für die er spielberechtigt ist.

- (5) Der Spieler hat den Vereinswechsel mittels eingeschriebenen Briefs dem Verein mitzuteilen (eigenhändige Unterschrift). Der Verein hat unverzüglich die Freigabe zu erteilen und den Spielerpaß an den neuen Verein herauszugeben.
- (6) Der Verein kann die Freigabe und Herausgabe des Spielerpasses verweigern, wenn der Spieler seine sportlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht ordentlich erfüllt hat. Der Verein hat unverzüglich den Wart zu verständigen. Es sind entsprechende Beweise beizubringen.
- (7) Bei Nichterfüllung oder nicht ordentlicher Erfüllung einer
- (a) sportlichen Verpflichtung kann der Wart eine Sperre bis zu 6 Monaten aussprechen;
  - (b) finanzielle Verpflichtung gilt eine Sperre bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen. Die Erfüllung ist vom Verein dem Wart zu melden und die Freigabe ist unverzüglich zu erteilen.

Eine Sperre gilt gemäß (a) mit Ausspruch und gemäß (b) mit Antrag des Vereines.

Der Spieler kann mit schriftlichen Antrag an den Wart ein Schiedsgericht (gemäß § 25 WBW) anrufen und gegen die verhängte Sperre berufen. Das einberufene Schiedsgericht hat innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Das Schiedsgericht muss den Antrag des Spielers nur behandeln, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe der offenen finanziellen Verpflichtungen entrichtet wird. Der Kostenvorschuss wird dem Spieler zurückerstattet, wenn der Verein keine offene Forderung hat, oder der Kostenvorschuss wird dem Verein zur Abdeckung seiner Forderung übergeben.

*[Ein Vereinswechsel außerhalb der unter (1) genannten Zeiträume ist nicht zulässig, sofern nicht in den WBW vorgesehen. Dies ist mit dem Amateurstatus der Spieler zu begründen und zum Schutz der Vereine und ihrer sportlichen und wirtschaftlichen Planung.*

*Andererseits soll den Spielern die Möglichkeit gegeben werden "sich zu verbessern". Sportliche Verpflichtungen ist dahingehend zu verstehen, dass der Verein verlangen kann, dass der Spieler an bereits genannten Bewerben bis zur Anmeldung durch den neuen Verein teilnimmt.]*

## **§ 8. Sonderstartrecht**

- (1) Einem Spieler, der für einen Verein startberechtigt ist, kann mit Zustimmung des Wart für einen anderen Verein auf Antrag des Spielers ein Sonderstartrecht erteilt werden (auch in einem laufenden Bewerb), wenn der erste Verein an einem Bewerb nicht oder nicht weiter teilnehmen kann.

Der Wart entscheidet über einen Antrag auf ein Sonderstartrecht in eigenem Ermessen. Die Versagung ist zu begründen.

- (2) Die Spielberechtigung ist gemäß § 6. WBW einzuholen. Das Sonderstartrecht ist vom Wart im Spielerpaß einzutragen.
- (3) Das Sonderstartrecht gilt für alle Bewerbe in denen ein Spieler aufgrund seines Alters spielen kann und endet automatisch mit Abschluss der jeweiligen Bewerbe oder aus Altersgründen. Hiernach lebt die Spielberechtigung für den ersten Verein wieder auf.

*[Der Wart hat bei seiner Entscheidung die Interessen des Spielers zu berücksichtigen]*

## **§ 9. Bewerbe und Altersklassen**

- (1) Bewerbe des OSV können in Form von

- (a) Meisterschaften

Mini	U11
Kinder	U13
Schüler	U 15
Jugend	U 17
Junioren	U 19

Herren und Damen (Bundesliga, Bundesliga B und Regionalligen)

Die Spieler werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Spieler jüngerer Klassen sind in allen höheren Klassen spielberechtigt.

- (b) Cupbewerben mit denselben Altersklassen, oder

(c) Turnieren oder Freundschaftsspielen

abgehalten werden.

- (2) Die LSV können eigene Bewerbe (Meisterschaften und Cups) abhalten. Es gelten die Bestimmungen der WBW, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Vereine können Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.
- (4) Bewerbe die nicht vom Wart ausgeschrieben werden, müssen dem Wart oder dem zuständigen LWart rechtzeitig (mindestens 10 Tage vorher) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch eine Ausschreibung in Form und Inhalt von § 12. WBW. Sofern bekannt sollen die anderen Teilnehmer genannt werden.
- (5) Der Wart hat die Teilnahme eines Vereines an internationalen Bewerben (d.s. Bewerbe mit nicht-österreichischer Beteiligung oder Bewerbe außerhalb Österreichs) oder die im Rahmen des OSV stattfinden zu genehmigen. Der Wart muss innerhalb von 3 Tagen einen Einspruch erheben. Gegen den Einspruch kann der Verein an die Spk berufen.

Bewerbe gemäß (2) und (3) und (5) dürfen mit Bewerben und Veranstaltungen des OSV nicht kollidieren.

## **§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen**

### **(1) Bundesliga**

Die Bundesliga ist die oberste Spielklasse in Österreich für Bewerbe zur Ermittlung des österreichischen Meisters. Sie wird jährlich ausgetragen. In der Bundesliga sind 8 Mannschaften aus verschiedenen Vereinen spielberechtigt. Die Startberechtigung an einen Verein der Bundesliga ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zwei Nachwuchsbewerben (U 11, U 13, U 15, U 17 oder U 19) im selben Bewerbjahr nennt, wobei eine Mannschaft jedenfalls für die U 15 oder U13 oder U11 genannt werden muss.

Der Austragungsmodus besteht aus einer Vorrunde (Hin- und Rückspiel) und einer Meister Play-off Runde und einer Abstiegs Play-off Runde mit jeweils zumindest vier Hin- und Rückspielen zwischen den qualifizierten Vereinen. Die vier bestplatzierten Vereine nach der Vorrunde sind für die Meister Play-off Runde qualifiziert. Die übrigen Vereine spielen um den Abstieg in die Bundesliga B.

Die Spielergebnisse der Vorrunde werden nicht in die Meister- bzw. Abstiegs Play-off Runde mitgenommen. Der bestplatzierte Verein erhält 4 BP, der zweitbeste Verein 3 BP, der drittbeste Verein 2 und der viertbeste Verein 1 BP.

Der bestplatzierte Verein nach dem Abschluss aller Bewerbe der Meister Play-off Runde erhält den Titel "Österreichischer Staatsmeister im Wasserball" und vertritt Österreich in der Championsleague der LEN. Der letztplatzierte Verein der Bundesliga steigt in die Bundesliga B ab.

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zur Bundesliga abweichende Regelungen für die Austragung der Bundesliga bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spk eingeholt hat.

## **(2) Bundesliga B**

An der jährlich auszutragenden Bundesliga B sind alle Vereine mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Art der Austragung wird vom Wart, in Übereinstimmung mit der Spk, nach der Anzahl der abgegebenen Meldungen bestimmt. Es hat jedenfalls eine Hin- und Rückrunde stattzufinden. Die Startberechtigung an einen Verein in der Bundesliga B ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zumindest einem Nachwuchsbewerb (U11, U 13, U 15, U17 oder U 19) im selben Bewerbjahr nennt, wobei die Nennung tunlichst einem U 15 oder U 13 oder U11 Bewerb erfolgen sollte. Ausnahmeregelungen obliegen dem Wart.

Der Sieger erhält den Titel "Meister der Bundesliga B". Der Meister der Bundesliga B steigt in die Bundesliga auf. Wenn der Meister der Bundesliga B verzichtet (der Verzicht ist dem Wart bis spätestens 15. September desselben Jahres mitzuteilen) hat der Wart den zweitplatzierten Verein die Möglichkeit von Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen den letztplatzierten Verein der Bundesliga anzubieten. Die Qualifikationsspiele sind vor Beginn der neuen Spielsaison von Bundesliga und Bundesliga B auszutragen. („Best of 3“, das erste Spiel findet beim zweitplatzierten Bundesliga B-Verein statt.)

## **(3) Meisterschaft der Mini U 11, Kinder U13 und Schüler U 15**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Schüler, Kinder und Mini sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Schülermeister/Kindermeister/Minimeister". Der Wart kann bei Bedarf die U 13 und U 11 oder die U 13 und U 15 in einem Bewerb zusammenziehen und als einen Bewerb durchführen, wobei eine Gesamtwertung und eine eigene Bewertung für die eigens ausgeschriebene Altersklasse erfolgt.

#### **(4) Meisterschaft der Jugend U 17**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Jugend sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Jugendmeister".

#### **(5) Meisterschaft der Junioren U19**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Junioren sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Juniorenmeister".

#### **(6) Hallenmeisterschaft (Hallenstaatsmeisterschaft)**

Es obliegt dem Wart in Abstimmung mit der Spk für die Zeit vom Oktober bis Jänner eine Hallenmeisterschaft auszuschreiben. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Mannschaften. An der Hallenmeisterschaft sind alle Vereine mit einer oder mehrere Mannschaften startberechtigt (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Ein Spieler der in der Zeit vom 2. Jänner bis zum 30. Jänner einen Vereinswechsel vornimmt, kann die Hallenmeisterschaft für seinen ersten Verein fertigspielen (Er ist nicht spielberechtigt für seinen neuen Verein in der laufenden Hallenmeisterschaft).

*[Die Sonderregelung bezüglich eines Vereinswechsels gilt nicht für Bewerbe gemäß (1), (2) und (7)]*

#### **(7) Cupbewerb**

Der Wart hat jährlich einen Cupbewerb auszuschreiben. An dem Cupbewerb sind alle Vereine mit einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Es gelten die WBW mit den Sonderregeln die in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt werden.

Die Vereine der Bundesliga sind in der ersten Runde gesetzt. Der Wart hat, im Beisein der Vertreter der teilnehmenden Vereine, die Paarungen jeder Runde zu lösen und die Spieltermine zu bestimmen.

Der Wart hat dem Verein einer Paarung das Heimrecht zuzuerkennen (Ausschreibung der Spieltermine), der bei der letzten gemeinsamen Paarung auswärts spielen musste (hierfür zählen nur Cupspiele). Jenen Vereine, welche in der Bundesliga B oder Regional spielen ist immer das Heimrecht vor den Bundesligavereinen zu gewähren. Der das Heimrecht besitzende Verein kann einen anderen Spielort bestimmen (Der gewählte Spielort ist dem Wart unverzüglich mitzuteilen).

Der Sieger erhält den Titel "Cupsieger" und vertritt Österreich in der LEN-Trophy.

Der Wart kann einen Cupbewerb für andere Altersklassen § 10 (3) (4) und (5) ausschreiben. Es gelten die voran geschilderten Regelungen.

### **(8) Internationale Beteiligung**

Die Bewerbe genannt unter (1), (2), (5), (6) und (7) können vom Wart mit Zustimmung der Spk mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben werden. Die nähere Regelung der Teilnahme von Mannschaften von Vereinen, die nicht dem OSV angehören, erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu einem Bewerb. Bei Bewerbungen mit internationaler Beteiligung bekommt die bestplatzierte Mannschaft eines Vereines, der Mitglied des OSV ist, den Titel des jeweiligen Bewerbes verliehen und erwirbt das Startrecht in einem LEN Bewerb.

### **(9) Damen Bewerbe**

Der Wart hat jährlich Damen Bewerbe im Sinne (1) bis (8) auszuschreiben, sofern die entsprechenden Nennungen abgegeben werden.

### **(10) Masters**

Der Wart kann auf Antrag von zumindest drei Vereinen einen Mastersbewerb ausschreiben. Es sind nur Spieler über 30 Jahren spielberechtigt und der Bewerb wird in Turnierform ausgetragen.

### **(11) Regionalligen**

Die LWarte der einzelnen Regionen (s. unten) haben die Ausschreibungen für Regionalligen vorzunehmen (Kopie ergeht an den Wart). Regionalligen umfassen folgende Bundesländer:

Regionalliga Ost	Wien, Niederösterreich und Burgenland
Regionalliga Süd	Steiermark und Kärnten
Regionalliga Nord	Oberösterreich und Salzburg
Regionalliga West	Tirol und Vorarlberg

Alle anderen Details sind in der Ausschreibung von den LWarten zu regeln. Die WBW finden Anwendung.

Die LWarte müssen dem Wart alle Spielpläne vorweg mitteilen und alle Ergebnisse sammeln und dem Wart zusammen mit einer Tabelle spätestens nach Beendigung der jeweiligen Regionalliga zur Verfügung stellen.

## **§ 11. Durchführung von Bewerb**

- (1) Die Durchführung (Ausschreibung) der Bewerbe zur Ermittlung der österreichischen Staatsmeister in den unter § 9.(a) WBW und den österreichischen Cupsieger in den unter § 9.(b) WBW genannten Bewerb
- (2) Soweit in den Ausschreibungen nichts anderes bestimmt ist, obliegt den Veranstaltern (der Verein der das Heimrecht hat) eines Bewerbes die organisatorische und technische Durchführung:
  - (a) Es gelten die FINA Regeln, sofern in den WBW nichts anderes vorgeschrieben ist. Der veranstaltende Verein hat national oder international übliche Formulare für Spielberichte/Protokolle im ausreichenden Maß vorzulegen, die einfache und überschaubare Protokollierung des Spielablaufes ermöglichen.
  - (b) Ein Spielfeld soll die Maße 30m x 20m aufweisen. Ein Spielfeld muss jedoch mindestens 25 m (minus Torraum) x 15 m und eine durchgehende Wassertiefe von 1,80 m aufweisen.

Der Wart kann auf Antrag eines Vereines die Heimspiele in einem Bewerbe gemäß § 10.(1), (2), (5), (6) und (7) WBW in einem kleineren Spielfeld durchführen lassen, wenn sich im Umkreis von 20 Km vom Sitz des Vereines kein geeignetes Spielfeld befindet.

Bewerbe gemäß § 10.(3), (4), (9) und (10) WBW können jederzeit auf einem nicht den FINA Regeln hinsichtlich Größe und Tiefe entsprechenden Spielfeld ausgetragen werden.

Die Wassertemperatur in einem Freibecken hat zumindest 24 Grad Celsius und maximal 28 Grad Celsius zu betragen.

Die Wassertemperatur in einem Hallenbecken hat zumindest 23 Grad Celsius und maximal 28 Grad Celsius zu betragen.

Bei Bewerb

Die Bewerbe sind pünktlich durch die Schiedsrichter zu beginnen. Die Schiedsrichter können, mit Zustimmung der Mannschaftsführer beider Vereine, den Spieltermin um maximal 10 Minuten vor oder zurückverlegen.

Die Austragungs- und Beginnzeiten sind rechtzeitig festzulegen, dass eine reibungslose Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Spiele dürfen nicht vor 9.00 Uhr oder nach 19.00 Uhr angesetzt werden.

*[Die Vereine sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass sie über die entsprechenden Wettkampfstätten verfügen, bzw. auf die Betreiber (Errichter) der Wettkampfstätten entsprechenden Einfluss auszuüben, dass die notwendigen Wettkampfstätten errichtet und zur Verfügung gestellt werden]*

- (c) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften rechtzeitig Zutritt zu der Wettkampfstätte bekommen und dass das Spielfeld mindestens 30 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung für die Mannschaften zur Verfügung steht.
- (d) Der veranstaltende Verein ist für die Bereitstellung des Spielfeldes, der diversen Wettkampfutensilien (drei Matchbälle, Spielberichte, 2 Uhren, 3 Pfeiferln und einem vollständigen Fahnsatz für das Kampfgericht) sowie für ein Kampfgericht mit der erforderlichen Anzahl von Kampfrichtern zu sorgen. Der nicht veranstaltende Verein hat das Recht einen ausgebildeten Kampfrichter, für eine Funktion im Kampfgericht seiner Wahl, zu bestimmen.

Wenn es sich um einen Bewerb des OSV handelt, für den eine Schiedsrichterumlage eingehoben wurde, trifft den veranstaltenden Verein keine Verpflichtung, eine entsprechenden Anzahl von Schiedsrichter zustellen.

- (e) Die Vereine müssen zu den Bewerbten mit einem Trainer oder Betreuer antreten. Der Trainer oder Betreuer ist für die Einhaltung der WBW bezüglich der Durchführung des Bewerbtes und der Disziplin der Mannschaft im Rahmen der WBW verantwortlich. Bußgeld siehe Annex 1.
- (3) Der Wart kann für einzelne Bewerbte (Spielrunden, Play-off Runden, Turniere usw.) einen Spiel- oder Turnierleiter bestellen. Der Spiel- oder Turnierleiter vertritt den Wart und hat ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinen. Der Spiel- und Turnierleiter ist dem veranstaltenden Verein vorweg mitzuteilen.
  - (4) Der Wart kann in einem Bewerb gemäß § 10. WBW Schiedsrichterbeobachter bestellen, die unangemeldet vom Wart ausgewählte Bewerbte besuchen und eine Schiedsrichterbeurteilung an den Wart und den Schiedsrichterobmann abzugeben haben. Die Schiedsrichterbeobachter sind aus dem Kreis der Schiedsrichter zu bestellen.
  - (5) Wenn die Schiedsrichter zu einem Spiel nicht erscheinen, so haben die Mannschaftsführer sich auf einen anwesenden Schiedsrichter zu einigen. Ist kein Schiedsrichter anwesend oder können sich die Mannschaftsführer nicht einigen, dann muss das Spiel verschoben werden. Der Wart hat einen entsprechenden Termin zu bestimmen.

Wenn nur einer der offiziellen Schiedsrichter anwesend ist, hat der anwesende Schiedsrichter den Spielbeginn 15 Minuten zu verschieben. Genauso ist vorzugehen wenn kein Schiedsrichter anwesend ist, bevor die Mannschaftsführer einen Schiedsrichter zu bestimmen versuchen.

- (6) Über jedes Spiel ist ein Spielbericht (in Form und Inhalt der geltenden FINA Bestimmungen) anzulegen. Nach Abschluss des Spieles ist der Spielbericht von den Schiedsrichtern, Sekretär und Trainer oder Betreuer zu unterfertigen, Einsprüche zu vermerken und eine Kopie an den Wart zu verschicken (am Tag des Spieles).
- (7) Der Veranstalter eines Wettkampfes, ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.

Der Veranstalter eines Wettkampfes und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung des Schiedsrichters dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer, Mannschaftsbegleiter und Spieler, sie sich, nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Funktionären weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler von außen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich verlassen.

## § 12. Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung zu Bewerbungen sind den Vereinen mindestens 6 Wochen vor dem ersten Spieltermin zuzusenden und im Amtsblatt des OSV zu veröffentlichen. Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
  - (a) Art des Bewerbes,
  - (b) Veranstaltungszeitraum,
  - (c) Austragungsmodus,
  - (d) Nennschluss (Nenn- und Reuegeld),
  - (e) Adresse an die das Nennschreiben zu richten ist,
  - (f) Allfällige spezielle Bestimmungen, die in einzelnen Bewerbungen zur Anwendung kommen (z.B. Ballgrößen, Spieldauer usw.),
  - (g) Schiedsrichterumlage.
  - (h) Hinweis, dass die WBW (in der geltenden Fassung) unbedingt einzuhalten sind.
- (2) Der Wart kann den Nennschluss für einen Verein um maximal 2 Wochen verlängern, wenn er durch einen Verein hierzu ersucht wurde und der Verein das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage rechtzeitig gezahlt hat. Das Ansuchen muss spätestens 5 Tage vor dem Nennschluss der Ausschreibung beim Wart eingelangt sein. Nennt der Verein nicht, dann verfällt das Nenngeld.
- (3) Nenngeld:
  - (a) Bundesliga, Bundesliga B und Cup, Herren und Damen mindestens ..... gemäß Annex 1
  - (b) alle anderen Bewerbe mindestens ..... gemäß Annex 1
- (4) Reuegeld:
 

Für alle Bewerbe mindestens ..... gemäß Annex 1

### § 13. Nennung durch einen Verein

- (1) In dem Nennschreiben hat sich der Verein auf den ausgeschriebenen Bewerb zu beziehen und seine Teilnahme unbedingt mitzuteilen. Dem Nennschreiben ist eine Kopie des Überweisungsbeleges (Gutschrift durch den Wart) für das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage und eine Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der Spieler, sowie deren bisheriger Verein (in und außerhalb Österreichs), die der Verein in dem ausgeschriebenen Bewerb einsetzen möchte, beizuschließen (bei einem Vereinswechsel sind Nachmeldungen zulässig). Das Nennschreiben ist von einem offiziellen Vertreter des Vereines zu unterschreiben. Die Nennung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Datum des Poststempels vor dem Ende des Nennschlusses ist.
- (2) Nennungen die Bedingungen von (1) nicht erfüllen sind vom Wart nicht zu berücksichtigen. Der Wart kann den Verein jedoch bis Nennschluss zu einer Verbesserung anhalten. Wenn der Verein der Verbesserung nicht nachkommt, kann der Wart ein Reuegeld einheben. Es gilt (5) sinngemäß.

Bei einer Nennung für einen Bewerb gemäß § 10. (1) und (7) WBW (Seniorenklasse im Sinne § 9 (1) (a) WBW) hat der Wart überdies auf der Erfüllung von § 7. (3) WBW zu bestehen.

- (3) Dem Nennschreiben können allfällige Anträge (Vorschläge) die sich auf den ausgeschriebenen Bewerb beziehen beigegeben werden.
- (4) Nennungen können bis zum Nennschluss zurückgezogen werden. Das Nenngeld verfällt und ist vom Wart dem Finanzreferenten zur Dotierung des Budgets für den Nachwuchs zu übermitteln.
- (5) Wird eine Nennung nach Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor die Spiele des Bewerbes begonnen haben, dann verfällt das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage. Darüber hinaus ist vom Wart ein Reuegeld vom jeweiligen Verein einzuheben. Wenn der Verein das Reuegeld nicht innerhalb der vom Wart vorgeschriebenen Frist bezahlt (spätestens jedoch bis zum Nennschluss der nächsten Ausschreibung desselben Bewerbes), kann keine gültige Nennung für einen späteren Bewerb dieser Klasse abgegeben werden bis das Reuegeld bezahlt wurde.

*[Wenn ein Verein für die Bundesliga (Seniorenklasse) nennt und dann die Nennung zurückzieht und das vorgeschriebene Reuegeld nicht bezahlt, dann kann er auch nicht im Cupbewerb der Seniorenklasse starten. Die Bestimmung ist im Sinne von § 9 Bewerbe und Altersklassen zu verstehen]*

- (6) Das Ergebnis der Ausschreibung (Nennungen) ist den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Beginn des ersten Spieles des Bewerbes, mitzuteilen.

- (7) Ein Bewerb für den nur eine Nennung vorliegt, entfällt. Es wird kein Titel vergeben. Der Verein erwirbt jedoch die mit dem Bewerb verbundenen Rechte auf einen Start in einem internationalen Bewerb der LEN.

Ein Bewerb ist ab zwei Nennungen auszutragen.

Im Falle von nur zwei Nennungen oder einer sonst geringen Beteiligung von Vereinen an einem Bewerb, kann der Wart mit Einverständnis der genannten Vereine einen geänderten Austragungsmodus festsetzen. Der Wart hat dabei einen Austragungsmodus zu bestimmen der eine möglichst große Anzahl von Spielen gewährleistet.

- (8) Bei einer Verschiebung eines Bewerbes ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Bereits bezahlte Nenngelder und Schiedsrichterumlagen sind den betroffenen Vereinen vom Wart gutzuschreiben.
- (9) Bei nicht termingerechter Überweisung des Nenngeldes und der Schiedsrichterumlage (Abs. (1)) für einen Bewerb, ist die Nennung durch den Wart nicht anzunehmen und der betroffene Verein ist als nicht nennender Verein zu behandeln.

#### **§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit**

- (1) Alle Vereine, die in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sind haben im selben Jahr zumindest in 2 Nachwuchsbewerben, Bundesliga B zumindest in einem Nachwuchsbewerb mit einer Mannschaft zu starten und den Bewerb zu beenden. Eine Nachwuchsmannschaft muss eine U15- oder U13- oder U11-Mannschaft sein.
- (2) Die Vereine haben spätestens mit der Nennung für die Teilnahme der Bundesliga und/oder der Bundesliga B die entsprechenden Nennungen für die Nachwuchsbewerbe nachzuweisen.

Als Nachwuchsbewerb zählen nur solche, die im selben Spieljahr ausgetragen werden in dem der Verein eine Nennung für einen Bewerb gemäß § 10. (1), (2) WBW abgibt. Wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung eines Bewerbes gemäß § 10. (1), (2) WBW noch nicht alle Nachwuchsbewerbe ausgetragen werden oder ausgeschrieben sind, dann kann ein Verein in seiner Nennung ankündigen, in welchen Nachwuchsbewerben er teilnehmen wird. Die Ankündigung ist verbindlich. Wenn der Verein in weiterer Folge nicht an den Nachwuchsbewerben teilnimmt, dann gilt (4).

Bewerbe gemäß § 10. (9) WBW zählen nicht als Nachwuchsbewerb.

- (3) Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10. (1) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an zwei Nachwuchsbewerben teilnimmt.

Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10. (2) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an einem Nachwuchsbewerb teilnimmt.

- (4) Ein Verein der für einen Nachwuchsbewerb nennt, diesen nicht beschickt oder die Teilnahme abbricht, wird aus dem laufenden Bewerb gemäß § 10. (1) oder (2) WBW ausgeschlossen. Der Ausschluss hat durch den Wart automatisch zu erfolgen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

Der Verein kann gegen den Ausschluss Einspruch an die Spk erheben. Der Einspruch muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag des Ausschlusses erfolgen. Der Einspruch ist zu begründen und ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1). Die Spk hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Es müssen zumindest 3 Mitglieder (der Wart und zwei Mitglieder) der Spk anwesend sein, wobei es sich um Personen handeln muss die nicht Vereinsmitglied jenes Vereines sind, der den Einspruch erhoben hat. Mitglieder der Spk, die dem Verein angehören der den Einspruch erhoben hat, können an der Verhandlung teilnehmen, sie sind aber an der Abstimmung der Spk nicht beteiligt. Die Spk muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden. Die Entscheidung muss einstimmig sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Spk gibt es keine Berufung an den OSV Vorstand.

*[Der Einspruch soll dem Verein die Möglichkeit geben die näheren Umstände darzulegen. Die Spk darf nur aus gewichtigen Gründen einen Ausschluss aufheben, da sonst die Gefahr besteht, dass der Verpflichtung der Vereine zur Nachwuchsarbeit verwässert wird. Der Verlust des sportlichen Wertes eines Bewerbes gemäß § 10. (1) oder (2) alleine ist kein ausreichend gewichtiger Grund].*

- (5) Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt (1) oder (2) als erfüllt. Dieselbe Regelung gilt wenn ein Nachwuchsbewerb nicht beendet wird.
- (6) Die Vereine haben den Nachwuchsspielern in den Regeln des Wasserballsportes zu unterweisen (FINA Regeln, Satzung des OSV, WBW, Struktur des OSV und der internationalen Verbände (FINA, LEN usw.).

## **§ 15. Spielplan**

- (1) Der Spielplan ist allen Vereinen 4 Wochen vor dem ersten Spiel mitzuteilen. Der Spielplan hat folgendes zu enthalten:
- (a) Durchführender Verein (erstgenannter Verein),
  - (b) Austragungsort,
  - (c) Spiel- oder Turnierleiter,
  - (d) Spielzeiten (bei Turnierform auch die Paarungen),
  - (e) Schiedsrichterbesetzung,
  - (f) Sonderbestimmungen (Angenommene Anträge von Vereinen gemäß § 13. (3) WBW).

Die Liste der Schiedsrichterbesetzung ist dem Spielplan beizulegen oder den Vereinen ehebaldigst nachzureichen.

## **§ 16. Verlegung von einem Spiel**

- (1) Die Absetzung und Verlegung von einem Spiel aufgrund von höherer Gewalt, muss durch den Wart den Vereinen und den Schiedsrichtern zu ehestmöglichem Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht werden.

*[Ein Fall von höherer Gewalt liegt vor, wenn ein objektives Ereignis die Durchführung eines Bewerbs entgegensteht, verhindert oder die daran beteiligten Personen gefährdet, z.B. Flut, Überschwemmung, Feuersbrunst, Unwetter, Krieg, Revolution, Aufruhr.*

*Krankheit sowie Verletzung eines oder mehrere Spieler (auch bei Bescheinigung durch ein ärztliches Attest) ist kein Fall von höherer Gewalt]*

- (2) Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es (in folgender Reihenfolge)
  - (a) der Zustimmung des anderen Vereines,
  - (b) eines Ansuchen an den Wart oder Spiel- oder Turnierleiters, und
  - (c) der Zustimmung des Wartes oder Spiel- oder Turnierleiters.

Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für diejenigen Aufwendungen, die ihm entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten usw.). Die jeweiligen Kosten sind nachzuweisen.

Der Wart kann von dem Verein, der eine Verlegung wünscht, einen angemessenen Kostenersatz verlangen (siehe Annex 1) und alle Kosten die dem OSV (Schiedsrichtern) entstanden sind.

## **§ 17. Nichtantreten eines Vereines**

- (1) Bei Nichtantreten eines Vereines zu einem Spiel verliert der Verein die Teilnahmeberechtigung an dem Bewerb und der Wart kann ein Reuegeld bis zur Höhe des 10-fachen Reuegeldes (§ 12. (4) WBW) der Ausschreibung verhängen. Alle bisherigen Ergebnisse werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Der nichtangetretene Verein hat dem spielbereiten Verein und dem OSV jedenfalls seine Kosten zu ersetzen. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen.

## **§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines**

- (1) Ein Spiel ist mit 2 Punkten und 12:0 Toren zu bewerten und gemäß Annex 1 zu bestrafen, wenn ein Verein
  - (a) zum angesetzten Spieltermin mit weniger als 7 Spielern erscheint.
  - (b) einen gesperrten Spieler einsetzt.
  - (c) einen Spieler unter Verstoß gegen § 6. (1) (d) oder (e) WBW einsetzt.
  - (d) vorzeitig das Spiel abbricht (Spielfeld verlässt) und trotz Aufforderung der Schiedsrichter den Bewerb nicht fortsetzt.

- (e) trotz Aufforderung der Schiedsrichter sich ungebührlich benimmt, sodass eine Fortführung des Bewerbes nicht möglich ist.
- (f) der Veranstalter gegen § 11. WBW verstößt (außer es handelt sich um eine entschuldbares Vergehen für das der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann).
- (g) ohne die notwendige Ausrüstung antritt.
- (h) ein Veranstalter oder Verein gegen § 11 (7) verstößt

Die Schiedsrichter haben bei einem Tatbestand gemäß (a), (d), (e) und (h) den Bewerb nicht anzupfeifen oder abzubrechen.

*[Bei Vorliegen von (e) und (h) haben die Schiedsrichter sich zu beraten, den Vertreter des betroffenen Vereines ihre Entscheidung mitzuteilen und hiernach den Bewerb fortzusetzen oder abzubrechen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht zu machen und eine Stellungnahme an den Wart zu richten]*

- (2) Treffen die unter (1) genannten Umstände auf beide Mannschaften zu, dann ist der Bewerb (Spiel) mit 0 Punkten und 0:0 Toren zu bewerten.
- (3) Der Wart kann einen Verein, der während eines Bewerbes mehrfach (zumindest zweimal) einen Tatbestand gemäß (1) setzt, aus dem laufenden Bewerb ausschließen. Es sind sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 17. WBW anzuwenden.

## **§ 19. Tabellenstand**

- (1) Für den Sieg in einem Spiel werden 2 Punkte, für ein Unentschieden 1 Punkt vergeben.
- (2) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10. (1) bis (6), (9), (10) und (11) WBW

Die Platzierungen der Mannschaften ergeben sich aus den Spielresultaten, erzielte Punkteanzahl, Tordifferenz, erzielte Tore und Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb.

- (a) Sieger eines Spieles ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
- (b) Sieger eines Bewerbes ist die Mannschaft mit den meisten Punkten.
- (c) Bei Punktegleichstand entscheidet die Tordifferenz.
- (d) Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Zahl der erzielten Tore.
- (e) Bei Gleichstand der erzielten Tore entscheiden die Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb.
- (g) Führen (b) bis (e) zu keiner Entscheidung, dann hat der Wart ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort auszuschreiben. Die Vereine können einvernehmlich eine andere Wahl treffen.

- (h) Sollte das Entscheidungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten eine Verlängerung. Es müssen dann 2 Spielabschnitte von jeweils 3 Minuten tatsächlicher Spielzeit mit einer zweiminütigen Pause, damit die Mannschaften die Seite wechseln können, gespielt werden. Ist nach den zwei Spielabschnitten der Verlängerung das Ergebnis unentschieden, so wird das Spielergebnis mittels Penalty entschieden (siehe Anmerkung).
- (3) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10. (7) WBW

Die Bewerbe werden nach dem Ausscheidungssystem ausgetragen. Die Siegermannschaft qualifiziert sich für die nächste Runde.

- (a) Sieger eines Bewerbes (Spieles) ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
- (b) Steht ein Spiel, für das eine Entscheidung erforderlich ist, am Ende der vollen Spielzeit unentschieden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten eine Verlängerung. Es müssen dann 2 Spielabschnitte von jeweils 3 Minuten tatsächlicher Spielzeit mit einer zweiminütigen Pause, damit die Mannschaften die Seite wechseln können, gespielt werden. Ist nach den zwei Spielabschnitten der Verlängerung das Ergebnis unentschieden, so wird das Spielergebnis mittels Penalty entschieden.

Anmerkung:

- (a) Wenn es zwei Mannschaften betrifft, welche soeben ihr Spiel beendet haben, wird das Penaltyschießen sofort anschließend, mit den gleichen Schiedsrichtern durchgeführt.
- (b) Ansonsten wird ein notwendiges Penaltyschießen 30 Minuten nach Ende des letzten Spiels der entscheidenden Runde, oder nach der bestmöglichen praktischen Möglichkeit, ausgeführt. Die Schiedsrichter welche zuletzt in dieser Runde im Einsatz waren, sollten für dieses Penaltyschießen auch eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie neutral sind.
- (c) Falls zwei Mannschaften dieses Penaltyschießen durchführen müssen, werden die Coachs der jeweiligen Mannschaften 5 Spieler und den Torhüter bestimmen, welche an diesem Penaltyschießen teilnehmen werden. Der Torhüter kann jederzeit ausgewechselt werden, falls sein Ersatz auf dem Spielprotokoll angeführt ist.
- (d) Die 5 bestimmten Spieler müssen in der Reihenfolge aufgelistet werden, wie sie auch auf das gegnerische Tor werfen werden. Diese Reihenfolge kann nicht geändert werden.
- (e) Spieler, welche vom Spiel ausgeschlossen wurden, dürfen nicht auf der Liste der zum Penalty antretenden Spieler oder als Ersatztorhüter angeführt werden.
- (f) Falls der Torhüter während dem Penaltyschießen ausgeschlossen wird, kann einer der 5 aufgelisteten Spieler seinen Platz einnehmen, dies aber ohne Vorrechte der Torhüter. Nach Durchführung des Strafwurfes kann dieser Spieler durch einen anderen Spieler oder Ersatztorhüter ausgewechselt werden.

- (g) Die Penaltys werden abwechslungsweise in den jeweiligen Spielhälften durchgeführt. Alle Spieler, mit Ausnahme des Werfenden und des Torhüters, haben auf ihrer Spielbank zu sitzen.
- (h) Die erstwerfende Mannschaft wird durch das Los bestimmt.
- (i) Ist das Resultat nach diesen 5 ersten Würfeln immer noch unentschieden, werfen die selben 5 Spieler einer jeden Mannschaft noch einmal abwechslungsweise, bis eine der Mannschaften einen Fehlwurf und die anderen ein Tor erzielt.
- (j) Wenn 3 oder mehr Mannschaften ein Penaltyschießen durchzuführen haben, wird jede Mannschaft 5 Penaltys, wiederum abwechslungsweise, gegen jede der anderen Mannschaften zu werfen haben. Die Reihenfolge für den ersten Wurf entscheidet das Los.

## **§ 20. Freundschaftsbewerbe**

- (1) Freundschaftsbewerbe unterliegen der Anmeldungspflicht an den Wart durch die Vereine. Genehmigungspflichtig sind diese Bewerbe nur, wenn sie mit WB-Terminen des OSV kollidieren.
- (2) Als Freundschaftsbewerbe gelten alle Bewerbe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung des OSV abgehalten werden.
- (3) Sonderregeln für Freundschaftsbewerbe bedürfen der genauen vorherigen Vereinbarung der teilnehmenden Vereine und der Mitteilung an die Schiedsrichter.

## **§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele**

- (1) Eine Teilnahme an einem internationalen Bewerb (im Sinne von § 9. WBW) bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Wart. Ein Verein hat seinen Antrag tunlichst zumindest 14 Tage vor dem ersten Spieltag des Bewerbes zu stellen. Der Wart darf nur aus wesentlichen Gründen die Teilnahme versagen. Die Teilnahme an einem internationalen Bewerb (z.B. Qualifikationsspiele) gelten als wesentlicher Grund.
- (2) Länderspiele können nur vom OSV vereinbart werden. Der OSV wird hierbei von seiner Nationalmannschaft vertreten, deren Aufstellung dem Wart obliegt.
- (3) Die LSV können Auswahlmannschaften aufstellen und Spiele durchführen. Die Spiele sind vom LWart dem Wart anzuzeigen. Bewerbe die der OSV beschickt gehen Spielen die ein LSV beschickt vor.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, vom Wart einberufene Spieler abzustellen. Einberufene Spieler dürfen 48 Stunden vor dem Länderspiel an keinem anderen Spiel mehr teilnehmen.

Wenn Vereine oder Spieler (4) nicht erfüllen, kann der Wart eine Sperre von zwei Spielen verhängen. Gegen diese Entscheidung kann der Verein an die Spk berufen.

- (5) Die Ausrichtung eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WBW kann einem LSV oder einem Verein zur Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall sind die einschlägigen Regeln der FINA einzuhalten.
- (6) Vernachlässigt ein Veranstalter seine Pflichten, kann der Wart eine Strafe in Form einer Geldbuße verhängen. Die Höhe der Strafe ist abhängig von dem Grad der Pflichtverletzung. Weiters ist bis auf weiteres dem Veranstalter die Organisation eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WBW zu versagen.

## **2.TEIL**

### **§ 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen**

- (1) Der Wart, der Schiedsrichterobmann und die Vereine haben für ein ordentliches Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen zu sorgen. Die Vereine sind angehalten, eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern (in jedem Verein muss zumindest ein Vereinsmitglied die Schiedsrichterprüfung abgeschlossen haben) und Kampfrichter zu stellen und für die Ausbildung des Schiedsrichter- und Kampfrichternachwuchses zu sorgen. Jeder Verein, der an einem Bewerb teilnimmt, muss zumindest zwei Schiedsrichter nennen. Die von einem Verein genannten Schiedsrichter müssen nicht Mitglied des Vereines sein.  
Für die genügende Anzahl von Schiedsrichtern sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.
- (2) Für die ordentliche Leitung der einzelnen Bewerbe sind die nominierten Schiedsrichter verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbes neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Schiedsrichterstatus führen.

Die Schiedsrichter sind für die Beurteilung der Disziplin der Vereine, (Spieler und Funktionäre) vor, sowie während und nach dem Bewerb, verantwortlich. Die Schiedsrichter haben Verstöße der Vereine und der Spieler gegen die WBW an den Wart zu melden (schriftlicher Vermerk auf dem Spielbericht oder in einer gesonderten schriftlichen Stellungnahme).

Die Schiedsrichter haben bei einem Ausschluss eines Spielers ohne Ersatz automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb zu verhängen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Die Schiedsrichter haben bei einem Ausschluss eines Spielers mit Ersatz automatisch eine Sperre von einem Spiel im selben Bewerb zu verhängen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Die Schiedsrichter haben bei einer roten Karte den Trainer oder Betreuer automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb zu verhängen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Die Schiedsrichter haben das Recht, die Spieler, Betreuer und Kampfrichter vor einem Bewerb anzuweisen (z.B. Sonderregeln in der Ausschreibung usw.) und Kontrollen durchzuführen (z.B. Fingernägel, ob Spieler eingecremt sind usw.)

- (3) Schiedsrichter kann nur sein, wer
- (a) das 19. Lebensjahr vollendet hat;
  - (b) die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat;
  - (c) regelmäßig Spiele in den letzten 6 Monaten geleitet hat;
  - (d) das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat;

Ausnahmeregelungen trifft der Wart mit Absprache des Schiedsrichterobmanns.

- (4) Kampfrichter (Zeitnehmer, Sekretär und Torrichter), kann nur sein, wer
- (a) das 15. Lebensjahr vollendet hat;
  - (b) zumindest den theoretischen Teil der Schiedsrichterprüfung abgelegt hat;
  - (c) regelmäßig Bewerbe in den letzten 12 Monaten geleitet hat.

Als Kampfrichter kann auch ein Spieler tätig sein, der die Regelprüfung für Nachwuchsspieler gemäß § 5. (6) WBW bestanden hat.

- (5) Schiedsrichter und Kampfrichter haben einen eigenen Ausweis, der ihnen vom Wart zusammen mit dem Schiedsrichter- und Kampfrichterabzeichen vom OSV zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Ein Schiedsrichter der einen Spieltermin nicht wahrnehmen kann hat dies rechtzeitig dem Schiedsrichterobmann mitzuteilen. Der Schiedsrichterobmann hat einen geeigneten Ersatzschiedsrichter zu bestellen und dies den Vereinen mitzuteilen.

## **§ 23. Schiedsrichterprüfung**

- (1) Der Wart hat zusammen mit dem Schiedsrichterobmann eine Prüfungsordnung für Schiedsrichter und Kampfrichter zu erstellen.

Die Prüfung besteht aus einem (und hat in folgender Reihenfolge abzulaufen)

- (a) schriftlichen Teil;
- (b) mündlichen Teil;
- (c) praktischen Teil.

Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zu dem nächsten Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

- (2) Ein Kandidat, der nur die schriftliche und die mündliche Teilprüfung ablegt, kann als Kampfrichter eingesetzt werden.
- (3) Ein Kandidat, der alle drei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel "Schiedsrichter", der durch den Wart verliehen wird. Ein Schiedsrichter ist während eines Spiels mit seinem Titel anzusprechen. Die nicht ordnungsgemäße Anrede ist ein Disziplinarvergehen.
- (4) Ein Schiedsrichter kann im ersten Jahr seiner Tätigkeit Bewerbe gemäß § 10. (3) oder (4) WBW leiten oder als Kampfrichter für alle Bewerbe gemäß § 10. WBW eingesetzt werden.
- (5) Ein Schiedsrichter kann im zweiten Jahr seiner Tätigkeit alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, mit Ausnahme der Bewerbe § 10. (1) und (7) WBW (wenn es sich um den Cupbewerb der Seniorenklasse handelt).
- (6) Nach zwei Jahren kann der Schiedsrichter alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, sofern er zumindest 15 offizielle Bewerbe des OSV geleitet hat (Bewerbe gemäß § 10. (10) WBW zählen nicht), in derselben Zeit zumindest 4 x von einem Schiedsrichterbeobachter (gemäß § 11. (4) WBW) beurteilt wurde und nie eine schlechtere Beurteilung als „zufrieden stellend“ bekommen hat.
- (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter ist an die Leitung von zumindest 6 Bewerben pro Jahr gebunden, wobei zumindest 2 Bewerbe der Altersklasse §10 (1), (2) und (5) sein müssen.
- (8) Der Schiedsrichterobmann hat eine Liste aller Schiedsrichter des OSV zu führen, und im Einklang mit dem Wart die entsprechenden Besetzungen vorzunehmen. Die LWart haben den Schiedsrichterobmann hierbei zu unterstützen und entsprechende Landeslisten zu führen.
- (9) Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Leitung eines Bewerbes, so kann der Wart ihm, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichterobmann, den Titel Schiedsrichter aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen.
- (10) Der Schiedsrichterobmann kann in Übereinstimmung mit dem Wart, besonders geeignete und bewährte Schiedsrichter zum LEN bzw. FINA-Schiedsrichter vorschlagen. Der Vorschlag hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Kosten der Ausbildung zum LEN bzw. FINA Schiedsrichter hat der OSV zu tragen.

## **§ 24. Schiedsrichterumlage**

- (1) Der Wart ist berechtigt, eine Schiedsrichterumlage in der Ausschreibung vorzuschreiben (umfasst auch Kosten für die Schiedsrichterbeobachter (§ 11. (4) WBW). Die Schiedsrichterumlage dient zur Abdeckung der Kosten der Schiedsrichter (Reisekosten, Aufenthalt, Leitung der Spiele usw.). Die Schiedsrichterumlage wird vom Finanzreferent verwaltet und abgerechnet. Der Finanzreferent hat dem Wart eine Abrechnung der Schiedsrichterumlage und den Vereinen, die an einem Bewerb teilgenommen haben, eine Kopie der Abrechnung zukommen zu lassen. Überschüsse sind den Vereinen gutzuschreiben und mit der Schiedsrichterumlage des nächsten Bewerbes zu verrechnen. Im Falle einer Unterdeckung hat der Wart den Vereinen einen entsprechenden Nachschuss vorzuschreiben.
- (2) Der Finanzreferent kann in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann weiters von den Vereinen einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Ausbildung und Schulung der Schiedsrichter vorschreiben und einheben. Für die Verwaltung ist der Finanzreferent verantwortlich.
- (3) Die Abrechnung der Schiedsrichterumlage unterliegt der Kontrolle des Wartes oder einer vom Wart bestimmten Person.

## **3.TEIL**

## **§ 25. Strafbestimmungen**

- (1) Die Strafbestimmungen regeln die Abhandlung und Ahndung von Verstößen gegen die WBW, sowie Verstöße gegen die sportliche Disziplin.

Alle anderen Ansprüche sind von den betroffenen Personen vor den ordentlichen Straf- oder Zivilgerichten zu verfolgen.

- (2) Die Anwendung der Strafbestimmungen erfolgt durch Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Richtern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) und entscheiden über Verstöße gegen die WBW in erster Instanz.

Der Wart hat jeweils im Oktober ein stehendes Schiedsgericht von zumindest fünf Personen (Vorsitzender, Stellvertreter und drei Schiedsrichter) aus dem Kreis der Mitglieder der Schiedsrichter oder Personen zu benennen, die mit dem Sport und dem Geschehen im Wasserballsport in Österreich vertraut sind. Die ausgewählten Personen sollten zumindest 30 Jahre alt, keine aktiven Spieler in der Bundesliga oder Bundesliga B sein und der deutschen Sprache mächtig.

Das Schiedsgericht tritt immer in Form von drei Personen zusammen, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorsitz führen. Der Vorsitzende ist bei der Wahl der Schiedsrichter frei. Es dürfen jedoch keine Befangenheitsgründe vorliegen.

Der Wart hat den Vereinen die Personen des Schiedsgerichtes spätestens bis 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes kann den Wart, den Schiedsrichterobmann oder den Regelreferenten ersuchen dem Verfahren beizuwohnen und das Schiedsgericht im Rahmen des Verfahrens zu beraten. Sie haben keine Stimme bei der Urteilsfindung.

- (3) Aktiv- oder passivparteifähig sind nur die Vereine, sofern nicht die einzelnen Bestimmungen der WBW etwas anderes bestimmen. Wenn ein disziplinarer Verstoß gegen einen Spieler, Trainer oder Betreuer verhandelt wird, kommt auch dem Spieler, Trainer oder Betreuer die passive Parteifähigkeit zu. Alle Verständigungen oder das Urteil sind jedoch nur dem Verein zuzustellen.

## **§ 26. Verfahrensbestimmungen**

- (1) Wenn ein Verstoß gegen die WBW vorliegt, hat der Wart unverzüglich ein Schiedsgericht einzuberufen (Es gilt der Offizialgrundsatz) und den Vorsitz einer geeigneten Person gemäß § 25. (2) WBW zu übertragen.

Der Vorsitzende hat aus dem stehenden Schiedsgericht zwei Beisitzer zu bestimmen und ehebaldigst einen Verhandlungstermin anzuberaumen (Es ist darauf bedacht zu nehmen, dass der Verhandlungstermin vor dem nächsten Spiel des Bewerbes stattfindet. Der Vorsitzende und die Beisitzer sollen tunlichst aus der nächsten Umgebung des Sitzes des Vereines kommen, dem der Verstoß zur Last gelegt wird oder dem der Spieler, Trainer oder Betreuer angehört, dem der Verstoß zur Last gelegt wird). Einer der Beisitzer hat das Verhandlungsprotokoll zu führen.

Ein Verfahren kann auch durch Einspruch eines Vereines stattfinden. Der Einspruch ist beim Wart innerhalb von 3 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß begangen wurde) einzubringen und hat eine Begründung samt Beweismittel zu enthalten. In diesem Fall hat der Verein einen Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in seinem Einspruch nachzuweisen (andernfalls wird der Einspruch nicht behandelt).

Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmung in einem Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden

- (2) Der Vorsitzende hat dem Verein und dem Spieler, Trainer oder Betreuer rechtzeitig den Verhandlungstermin (Zeit und Ort, sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes) und den Verstoß mitzuteilen.

Der Verein und der Spieler, Trainer und Betreuer können auf eine Teilnahme an dem Verhandlungstermin verzichten. Der Verzicht ist mitzuteilen. Ein Verzicht wird angenommen, wenn der Verein oder der Spieler, Trainer und Betreuer nicht zu dem Verhandlungstermin erscheinen.

- (3) Vor dem Schiedsgericht hat der Verein (bevollmächtigten Vertreter) und der Spieler, Trainer und Betreuer, dem der Verstoß zur Last gelegt wird, die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit zu einem vorbereitenden Schriftsatz.
- (4) Das Schiedsgericht hat auf das Vorbringen des Vereines und des Spielers, Trainers und Betreuers einzugehen, alle Beweise aufzunehmen (Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Abwägen aller Erschweris- und Milderungsgründe), Zeugen zu verhören und nach Abschluss des Beweisverfahren hat der Vorsitzende das Verfahren zu schließen und dem Verein und dem Spieler, Trainer und Betreuer Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Hiernach hat sich das Schiedsgericht zur Beratung zurückzuziehen und danach seine Entscheidung zu verkünden. Der protokollführende Beisitzer hat das Urteil auszufertigen und vom Vorsitzenden unterfertigen zu lassen. Ein Original erhält der Verein, ein Original ergeht an den Wart, eine Kopie an den Regelreferenten und eine Kopie behält sich der Vorsitzende zurück. Der Wart hat die Entscheidung dem Sekretariat des OSV mitzuteilen und eine Kopie zu übergeben.

Das Urteil hat die Bezeichnung des Schiedsgerichtes (Zusammensetzung), Name des Beschuldigten (Verein, Spieler, Trainer und Betreuer usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzten Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

- (5) Das Urteil hat eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu enthalten. Wenn das Verfahren durch den Wart eingeleitet wurde übernimmt der Wart die Kosten. Im Falle eines Urteiles gegen einen Verein hat dieser einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (zumindest jedoch die Hälfte der angefallenen Kosten). Wenn ein Verein in dem Verfahren obsiegt, ist kein Kostenbeitrag zu leisten und der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Kosten die dem Verein anfallen werden nicht ersetzt.
- (6) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich. Ein Verein oder ein Spieler, Trainer oder Betreuer kann sich vertreten lassen. Ein Kostenersatz für die Vertretung findet nicht statt.

## **§ 27. Strafen**

- (1) Verstöße gegen die WBW und den ordentlichen Ablauf der Bewerbe werden mit Disziplinar- und Geldstrafen, neben den in den einzelnen Bestimmungen der WBW vorgesehenen Strafen, geahndet. Strafen können auch kombiniert werden.

Die Strafe wird durch die Schiedsgerichte im eigenen Ermessen bestimmt. Es dürfen aber keine strengeren Strafen als die in (2) und (3) genannten verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen:

- (a) Gegen einen Verein kann ein Verweis, eine Heimsperrung bis zu maximal 8 Heimspielen oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb ausgesprochen werden.
- (b) Gegen einen Spieler kann ein Verweis, eine Sperre bis zu maximal 10 Spielen verhängt werden. Eine Disziplinarstrafe gilt zusätzlich zu einer Sperre die ein Schiedsrichter aufgrund einer Disziplinlosigkeit eines Spielers während eines Spieles verhängt. Im Wiederholungsfall in einem laufenden Bewerb ist jedenfalls eine höhere Strafe auszusprechen.
- (c) Bei einem Ausschluss ohne Ersatz gegen einen Spieler haben die Schiedsrichter unverzüglich eine Sperre von zwei Spielen auszusprechen. Die Sperre gilt für die nächsten Spiele in dem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (d) Bei einem Ausschluss mit Ersatz haben die Schiedsrichter unverzüglich die Sperre von einem Spiel auszusprechen. Die Sperre gilt für die nächsten Spiele, in dem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (e) Ein Trainer oder Betreuer der von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält wird für zwei Spiele gesperrt. Die Schiedsrichter haben unverzüglich diese Sperre auszusprechen. Die Sperre gilt für die nächsten Spiele in dem Bewerb in dem das Vergehen des Trainers oder Betreuers gesetzt wurde.

(3) Geldstrafen:

- (a) Störung oder Verhinderung des ordentlichen Ablaufes eines Bewerbes ist eine Geldstrafe von zu verhängen (siehe Annex 1).
- (b) Verletzung oder Nichteinhaltung der WBW ist eine Geldstrafe zu verhängen (siehe Annex 1).

Werden Geldstrafen nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, kann der Wart die Teilnahme des Vereines an dem Bewerb bis zu weiteren 14 Tagen suspendieren. Die für diesen Zeitraum angesetzten Spiele werden gemäß § 18. WBW behandelt. Wenn der Verein, nach Ablauf der Suspendierung, die Geldstrafe nicht bezahlt hat, hat der Wart den Verein aus dem Bewerb auszuschließen.

Die aus Geldstrafen eingenommenen finanziellen Mittel sind vom Finanzreferent zur Abdeckung der laufenden Kosten der verschiedenen Bewerbe heranzuziehen und ein allfälliger Überschuss ist für die Nachwuchsarbeit (z.B. Trainingslehrgänge) zu verwenden.

- (4) Bei einem erstmaligen Verstoß kann sich das Schiedsgericht mit einem Verweis begnügen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen gemäß (2) und (3) verdoppelt werden.

## § 28. Instanzenzug und Berufungsverhandlung

- (1) Gegen Urteile der Schiedsgerichte kann Berufung an den Wart innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils erhoben werden. Es ist ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in der Berufung nachzuweisen (andernfalls wird die Berufung nicht behandelt).
- (2) Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine Begründung zu enthalten.

Verspätete Berufungen sind vom Wart zurückzuweisen. Berufungen, die formelle Fehler haben oder deren Begehren nicht deutlich ist sind dem berufenden Verein zur Verbesserung innerhalb von 3 Tagen unter Bestimmung einer Verbesserungsfrist von maximal 3 Tagen, zurückzustellen. Wird der Mangel nicht behoben gilt die Berufung als zurückgezogen.

- (3) Der Wart hat innerhalb von weiteren 14 Tagen die Spk einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Die Spk ist nur verhandlungsfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder anwesend sind, wovon eines der Wart sein muss, der den Vorsitz führt. Der Ort und die Zeit der Verhandlung ist dem berufenden Verein mitzuteilen.

Mitglieder des Vereines der Beruften hat, können nicht als Mitglied der Spk im Berufungsverfahren teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wart.

- (4) Der Wart hat das Protokoll, alle anderen Beweismittel und das Urteil des Verfahrens vor dem Schiedsgericht in der Verhandlung vor der Spk zu verlesen. Der berufende Verein kann an dem Berufungsverfahren teilnehmen. Wenn der berufende Verein nicht teilnimmt, dann hat die Spk die Berufungsschrift zu behandeln.

Die Spk ist nicht an die Beweiswürdigung des Schiedsgerichtes gebunden. Die Spk kann keine strengere Strafe als das Schiedsgericht verhängen.

- (5) Das Berufungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung wenn es sich um eine Disziplinarstrafe handelt (§ 27 (2)WBW).
- (6) Das Urteil der Spk hat die Zusammensetzung der Spk, Name des Beschuldigten (Verein, Spieler usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzen Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Das Urteil der Spk hat eine Entscheidung über die Kosten zu erhalten. Dem berufenden Verein ist der Kostenvorschuss zurückzuerstatten wenn er vollständig obsiegt.
- (7) Gegen das Urteil der Spk ist keine Berufung zulässig.

## Annex 1

Alle Beträge sind in Euro zu entrichten.

§ 6. (2) (a)	€ 10,00
§ 6 (3) (d)	€ 20,00
§ 6. (5)	mind. € 400,00 max. € 1.500,00
§ 7. (3)	€ 80,00
§ 11 (2) (e)	€ 150,00
§ 12. (3) (a)	€ 80,00
§ 12. (3) (b)	€ 40,00
§ 12. (4)	mind. € 80,00
§ 18 (1) (a) (b) (d-h)	€ 200,00
§ 18 (1) (c)	€ 1.000,00
§ 26. (1)	€ 100,00
§ 27. (3) (a)	mind. € 100,00 max. € 400,00
§ 27. (3) (b)	mind. € 400,00 max. € 600,00
§ 28. (1)	€ 100,00